

# Rahmenhygienekonzept der Hochschule Rhein-Waal

vom 1. Oktober 2020

in der überarbeiteten Version vom **24.08.2021**

Das vorliegende Rahmenhygienekonzept basiert auf der seit dem 20. August 2021 gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO) und dem Infektionsschutzgesetz sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV).

Die Planung und Durchführung des Hochschulbetriebs muss stets mit Blick auf das aktuelle Pandemiegeschehen erfolgen und dabei die bereits gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen berücksichtigen.

Das aktualisierte Rahmenhygienekonzept gibt hierzu Richtlinien, Empfehlungen, aber auch zwingend umzusetzende Vorgaben, um bestmöglichen Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu geben, der Eindämmung der Pandemie an der HSRW begegnen zu können und gleichzeitig den notwendigen Hochschulbetrieb zu ermöglichen. Das Rahmenhygienekonzept soll bei der Umsetzung der geltenden Rechts-, Verordnungs- und Verfügungslage helfen; es tritt jedoch nicht an deren Stelle.

Das anstehende Wintersemester 2021/2022 wird so umzusetzen sein, dass nur so viele Personen gleichzeitig in den Gebäuden anwesend sind, dass Abstandsgebote und Hygieneregeln jederzeit eingehalten werden können. Es wird im Wintersemester 2021/2022 noch keinen vollständigen Präsenzbetrieb geben können.

## 1. Allgemeine Verhaltensregeln zum Infektionsschutz

- a. Zutritt zu Lehr- und Prüfungsveranstaltungen erhält nur, wer negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen ist (3G-Regelung). Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen bzw. ihren Beauftragten vorzulegen. Die Richtlinien bezüglich des Umgangs mit der 3G-Regelung sind zu beachten (Anlage 2).
- b. Anzuraten ist es, keinen Kontakt zu anderen Personen bei typischen Symptomen einer Corona-Infektion zu haben.
- c. Zu anderen Personen soll ein Abstand von 1,5 m möglichst eingehalten werden.
- d. Es besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Außenbereich des Campus. In den Gebäuden besteht jedoch eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Eine Ausnahme gilt, sofern die notwendigen Hygienemaßnahmen (z.B. Mindestabstand von 1,5 m oder Abtrennung durch Glas) eingehalten werden,
  - für Lehrende während ihres Lehrvortrages,
  - für Beschäftigte am eigenen Arbeitsplatz,
  - im Rahmen von Gremiensitzungen oder Besprechungen, sofern alle Teilnehmenden immunisiert oder negativ getestet sind.
- e. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten. (AHA+L+C)

- f. Ein regelmäßiges Testen ist auch für immunisierte Personen dringend zu empfehlen. Den Mitarbeiter\*innen stehen an beiden Campus bis auf weiteres Testmöglichkeiten zur Verfügung.

## **2. Verpflichtende Hygieneanforderungen an der Hochschule Rhein-Waal**

- a. Aufgrund der zu erwartenden Anwesenheit von Studierenden und Besuchern an der Hochschule ist eine Bereitstellung von ausreichender Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen oder zur Händehygiene notwendig.
- b. An den Infektionsschutz angepasste Reinigungsintervalle sind einzuhalten.
- c. Infektionsschutzgerechte Reinigung von eingesetzten Gegenständen, bei Nutzung von mehreren Personen, nach jedem Personenkontakt, ist anzuraten.
- d. Arbeitskleidung ist personenbezogen, in Form von persönlicher Schutzausrüstung (PSA), vorzuhalten.
- e. Aushänge bezüglich eines infektionsschutzgerechten Verhaltens (Sanitärräume und an den Eingängen der Gebäude) sind zu beachten.
- f. Eine regelmäßige Durchlüftung ist sicherzustellen.
- g. Es sind die Maßgaben der Raumkapazitätenliste (Anlage 3) bzw. die an den Räumen ausgewiesenen Kapazitäten zu beachten.

## **3. Weitere Regelungen**

- a. Die einzelnen Einrichtungen sind gehalten, die geltenden Regelungen der CoronaSchutzVO in ihren Bereichen zu kommunizieren und umzusetzen. In speziellen Bereichen (u. a. Hochschulbibliothek, Hochschulsport- und Musik) sollen eigene Konzepte, auf Basis der derzeit geltenden Verordnungen, fortgeschrieben werden.
- b. Nicht immunisierte Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen (Abwesenheit) nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis vor Arbeitsaufnahme (Bürgertestung oder Einrichtungstestung) vorlegen. Der Test darf höchstens 48 Stunden zurückliegen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung für den ersten Tag, an dem die Arbeit in der Hochschule stattfindet.
- c. Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Regelungen können zu Sanktionen führen und gegebenenfalls eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der CoronaSchVO NRW § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 darstellen.

### **Anlagen finden Mitarbeitende im QM-Portal und bei AGUM**

1. Verhaltensregeln Pandemie
2. Richtlinien bezüglich des Umgangs mit der 3G-Regel
3. Raumkapazitätenliste